



Direkte Bundessteuer

Bern, 27. August 2014
DB-434.4 / 442 / HAJ / ED

Rundschreiben

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2015 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2015

1. Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge im Steuerjahr 2015

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2015 erfahren **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls **keine Anpassungen**. Damit gelten weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbständigerwerbende, N2/2007 für Arbeitnehmende und NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft (vgl. Beilagen zum Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2006).

2. Kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2015

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2012 angepasst (massgebender Indexstand vom 30. Juni 2011 = 161.9 Punkte, Basis Dez. 1982 = 100). Am 30. Juni 2014 betrug der für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression massgebende Indexstand 160.1 Punkte. Da dieser um 1.8 Indexpunkte tiefer ist als beim letzten Ausgleich für das Steuerjahr 2012, **erüb-**

rigt sich mangels Teuerung eine Anpassung der Tarife und Abzüge für das Steuerjahr 2015.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'D. Emch', written in a cursive style.

Daniel Emch
Chef